



Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS)

vom 28. November 2005

Stadtratsbeschluss:	15.11.2005
Bekanntmachung:	09.12.2005 (MüABl. S. 490)
Änderungen:	27.05.2010 (MüABl. S. 138) 29.05.2012 (MüABl. S. 165) 19.01.2015 (MüABl. S. 35) 28.08.2018 (MüABl. S. 356)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Arten der Abgaben, Grundstücksbegriff, Gesamtschuldner
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Bemessungsgrundlage und Veranlagungszeitraum
- § 4 Ermittlung des eingeleiteten, vom Frischwasserversorger bezogenen Wassers (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a))
- § 5 Ermittlung des eingeleiteten, eigengeforderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassers (§ 3 Abs. 2 Buchstaben b) und c))
- § 6 Abwasserdurchflussmeseinrichtungen
- § 7 Abzüge vom Frischwasserverbrauch
- § 8 Ermittlung des eingeleiteten Niederschlagswassers
- § 9 Gebührenhöhe
- § 10 Gebührensuschläge zur Schmutzwassergebühr
- § 11 Beginn und Ende der Gebührensuschuld, öffentliche Last
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit und Gebührensuschuldner
- § 13 Gebühren bei vorübergehender Einleitung von Abwasser
- § 14 Gesonderte Abmachungen
- § 15 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Arten der Abgaben, Grundstücksbegriff, Gesamtschuldner

(1) Die Landeshauptstadt München erhebt von den Verpflichteten

1. laufende Entwässerungsgebühren für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung,
2. Gebühren für vorübergehende Abwassereinleitung,
3. Gebühren für die Überwachung gewerblicher Abwassereinleitung,
4. Gebühren für die Entnahme und Untersuchung von Abwasser,
5. Gebühren für das Herstellen von Anschlüssen.

(2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Grundbuch als selbständige Grundstücke eingetragen sind. Mehrere solcher Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie

- a) im Alleineigentum einer Person oder im Miteigentum mehrerer Personen stehen,
- b) räumlich aneinander grenzen und
- c) hinsichtlich ihrer Nutzung voneinander abhängig sind.

(3) Sind in Bestimmungen dieser Satzung mehrere Verpflichtete genannt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Gebührensatzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, ausgenommen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke. Die Satzung gilt weiterhin für die in der Anlage aufgeführten Grundstück der Nachbargemeinden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Weitere Regelungen mit Nachbargemeinden oder Zweckverbänden, die an die Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt München angeschlossen sind, werden über gesonderte Zweckvereinbarungen getroffen. .

§ 3 Bemessungsgrundlage und Veranlagungszeitraum

(1) Die Entwässerungsgebühren werden nach dem jeweiligen Maß der Inanspruchnahme der städtischen Entwässerungseinrichtung durch das angeschlossene Grundstück berechnet.

(2) Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge und bei nicht häuslichem Abwasser auch nach dessen Verschmutzungsgrad. Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:

- a) das vom Frischwasserversorger bezogene,
- b) das aus Eigenförderungsanlagen geförderte und
- c) das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe a) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der vom Frischwasserversorger bezogenen Frischwassermenge. Die Schmutzwassergebühr wird in der Regel monatlich oder jährlich abgerechnet.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b) und c) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eigengeförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermenge. Die Schmutzwassergebühr wird in der Regel monatlich oder jährlich abgerechnet.

(5) Die Inanspruchnahme durch Einleiten von Niederschlagswasser bemisst sich im Grundsatz nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 8). Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ermittlung des eingeleiteten, vom Frischwasserversorger bezogenen Wassers (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a))

(1) Die aus der öffentlichen Frischwasserversorgung bezogene Frischwassermenge wird durch Frischwasserzähler ermittelt. Diese Frischwassermenge ist das Maß für die entwässerungsgebührenpflichtige, eingeleitete Schmutzwassermenge (Frischwassermaßstab). Die Zählerstände werden vom Frischwasserversorger an die Münchner Stadtentwässerung übermittelt.

(2) Es können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, deren Fälligkeit durch Bescheid festgelegt wird.

§ 5 Ermittlung des eingeleiteten, eigengeförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassers (§ 3 Abs. 2 Buchstaben b) und c))

(1) Die nach § 3 Abs. 2 Buchstaben b) und c) geförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler (z.B. Wasseruhr, magnetisch-induktive Durchflussmessung <MID>) oder Betriebsstundenzähler nachzuweisen, die der Gebährensschuldner auf Verlangen der Landeshauptstadt München auf seine Kosten einzubauen, ständig in Betrieb zu halten, zu pflegen und Beauftragten der Landeshauptstadt München zur Überprüfung zugänglich zu machen hat. Auf Verlangen der Landeshauptstadt München sind die Zähler in zu bestimmenden regelmäßigen Abständen abzulesen und die Aufzeichnungen über die Ableseergebnisse zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Bei magnetisch-induktiven Durchflussmessungen (MID) ist die Messdauer (z.B. durch Betriebsstundenzähler) zu dokumentieren.

(2) Soweit und solange die nach Abs. 1 erforderlichen Nachweise ausstehen, insbesondere wenn die Zähler - auch vorübergehend - nicht oder nicht richtig anzeigen, wird die Wassermenge (§ 3 Abs. 2 Buchstaben b) und c)) nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis über die Wasserentnahme vor, so kann die im Erlaubnisbescheid angegebene höchste Fördermenge angesetzt werden.

(3) Sofern Brunnenwasserzähler oder Betriebsstundenzähler zur Messung der eigengeförderten Menge vorhanden sind, sind die für die Festsetzung maßgeblichen Nachweise (Zählerstände o.ä.) bis zum 31.01. des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig von anderen Meldepflichten. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Sind keine Brunnenwasserzähler oder Betriebsstundenzähler vorhanden, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Wird Niederschlagswasser im Rahmen der häuslichen Entsorgung als Brauchwasser verwendet, so kann der Gebährensschuldner anstelle des Nachweises nach Abs. 1 einen pauschalen Zuschlag von 45 % zum nachgewiesenermaßen bezogenen Frischwasserverbrauch wählen.

§ 6 Abwasserdurchflussmeseinrichtungen

(1) Wenn Nachweise über in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitete Schmutzwassermengen nicht zuverlässig geführt werden können, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellerangaben eingebaute und betriebene Abwassermeseinrichtungen zu verwenden. Mindestens alle zwei Jahre ist eine Kontrollmessung mittels eines geeigneten, unabhängigen Messverfahrens durchzuführen. Bei magnetisch-induktiver Durchflussmessung (MID) ist zusätzlich jährlich eine optische und elektrische Funktionskontrolle notwendig. Die entsprechenden Prüfberichte sind der Münchner Stadtentwässerung unverzüglich vorzulegen.

(2) Wird die dem Kanalnetz zugeführte Abwassermenge durch vorhandene Abwasserdurchflussmeseinrichtungen nachgewiesen, wird die Gebühr nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der bis jeweils zum 31.12. des Vorjahres gemessenen Mengen für das abgelaufene Kalenderjahr im Nachhinein festgesetzt. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gebährensschuldner hat die der Gebührenabrechnung zugrunde zu legenden Verbrauchsmengen (Zählerstände) bis spätestens 31.01. der Münchner Stadtentwässerung zu melden. Diese Verpflichtung zur Mitteilung besteht unabhängig von anderen Meldepflichten.

(4) Abwasserdurchflussmeseinrichtungen sind auf Kosten des Gebährenschuldners einzubauen, ständig in Betrieb zu halten und zu warten sowie auf Verlangen der Münchner Stadtentwässerung zur Überprüfung zugänglich zu machen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und der Münchner Stadtentwässerung zur Verfügung zu stellen. Zeigen Abwasserdurchflussmeseinrichtungen nicht oder nicht richtig an, werden die eingeleiteten Abwassermengen durch die Münchner Stadtentwässerung nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

(5) Wird Niederschlagswasser über Abwasserdurchflussmeseinrichtungen miterfasst, wird zum Zweck der Berechnung der Schmutzwassergebühr eine durchschnittliche Niederschlagsmenge von jährlich 0,7 m³ pro m² anrechenbare Fläche (§ 8) in Abzug gebracht; im Übrigen bleibt die Verpflichtung, für die Einleitung von Niederschlagswasser nach § 8 Gebühren zu entrichten, unberührt.

§ 7 Abzüge vom Frischwasserverbrauch

(1) Zur Anrechnung von Frischwassermengen, die nicht in den städtischen Kanal eingeleitet werden, wird bei jedem Veranlagungsfall die der Gebührenberechnung zugrunde liegende Wassermenge (§ 3 Abs. 2) um 10 m³ pro Jahr gekürzt. Bei Wasserbezügen während eines Zeitraumes von unter zwölf Monaten wird diese Abzugsmenge zeitanteilig (bezogen auf 365 Tage) vermindert.

(2) Der städtischen Entwässerungseinrichtung darüber hinaus nicht zugeführte Wassermengen bleiben auf schriftlichen Antrag bei der Gebührensatzung unberücksichtigt, wenn sie nachweislich nicht in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Zeigen Wasserzähler nicht richtig an, wird die abzugsfähige Wassermenge geschätzt. Solange noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Münchner Stadtentwässerung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Nachweis nicht durch Wasserzähler geführt werden kann.

(3) Abzüge wegen Wasserverdunstung und -verschleppung werden in der Regel bei Freibädern mit drei Litern, bei Hallenbädern mit fünf Litern pro Quadratmeter Verdunstungsfläche und Betriebstag berücksichtigt.

(4) Der Antrag nach Abs. 2 ist

- a) für die Schmutzwassermenge, die sich aus dem vom Frischwasserversorger bezogenen Frischwasser (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)) herleitet, innerhalb der Widerspruchsfrist des Schmutzwassergebührenbescheides, bei Wasserrohrbrüchen innerhalb des folgenden Veranlagungszeitraumes,
- b) für die Schmutzwassermenge, die sich aus der auf dem Grundstück selbstgeführten bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermenge (§ 3 Abs. 2 Buchstaben b) und c)) herleitet, innerhalb des folgenden Veranlagungszeitraumes

zu stellen.

Der Antrag gilt grundsätzlich für den vergangenen Veranlagungszeitraum (§ 3 Abs. 3 und 4). Bei monatlicher Abrechnung kann der Antrag für bis zu zwölf zurückliegende Veranlagungszeiträume gestellt werden. Der Abzug ist für folgende Veranlagungszeiträume jeweils neu zu beantragen, soweit nicht die Landeshauptstadt München aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte einen Abzug von Amts wegen im Gebührenbescheid festsetzt.

(5) Ein Antrag auf Abzug von Frischwasser, das zur Bewässerung von unversiegelten Freiflächen wie Garten-, Grün- oder Sportbereichen verwendet wird, setzt voraus, dass an gut zugänglicher, frostsicherer Stelle des Leitungssystems ein geeichter Zähler durch einen fachkundigen Installateur eingebaut wird. Der Antrag kann jederzeit mittels eines entsprechenden Formblatts bei der Münchner Stadtentwässerung gestellt werden. Die Zählerstände von Frischwasser, das zur Bewässerung von unversiegelten Freiflächen wie Garten-, Grün- oder Sportbereichen verwendet wird, sind vom Gebührenschuldner nach Aufforderung durch die Münchner Stadtentwässerung rechtzeitig vor Erlass des nächsten Gebührenbescheides vorzulegen. Die hierbei festgestellte Wassermenge wird von der der Schmutzwassergebühr zugrundeliegenden Schmutzwassermenge abgezogen, soweit sie den Pauschalabzug des Abs. 1 übersteigt. Der Gießwasserzähler ist entsprechend den einschlägigen Eichbestimmungen regelmäßig zu eichen.

(6) Ein Anspruch darauf, dass die Landeshauptstadt München bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühren, die sich aus der vom Frischwasserversorger bezogenen Frischwassermenge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)) herleiten, einen Abzug für nicht in das Kanalnetz eingeleitetes Wasser nicht erst nachträglich erstattet, sondern bereits bei der Festsetzung der Vorausleistungen bzw. im Gebührensatzungsbescheid von vornherein berücksichtigt, besteht nur, wenn

- a) gesicherte Erfahrungswerte über die vermutliche, im Veranlagungszeitraum nicht ins Kanalnetz eingeleitete Frischwassermenge bestehen und
- b) entweder die Abzugsmenge mehr als 25 % des Frischwasserverbrauchs oder
- c) mehr als 10.000 m³ beträgt.

§ 8 Ermittlung des eingeleiteten Niederschlagswassers

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird von der Landeshauptstadt München für mittelbare oder unmittelbare, leitungsgebundene oder leitungsungebundene Einleitung in die städtische Entwässerungseinrichtung festgesetzt.

(2) Der Anteil des jeweiligen Grundstückes an der Niederschlagswasserableitung in die städtische Entwässerungseinrichtung bestimmt sich nach dem Ausmaß seiner Fläche, die mit ihrem Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird (reduzierte Grundstücksfläche). Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

(3) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt

- 0,35 z.B. bei Einzelhausbebauung, aufgelockerter Reihenhausbebauung,
- 0,5 z.B. bei dichterem Reihenhausbebauung, Zeilenbebauung,
- 0,6 z.B. bei dichterem Bebauung in den Randzonen der Innenstadt und
- 0,9 z.B. bei Altstadtgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten.

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflussbeiwertkarte 2000, ausgefertigt von der Landeshauptstadt München am 08.11.2000, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage Gebietsabflussbeiwertkarte^{*)}). Straßen- und Wegegrundstücke sind unabhängig davon, ob sie für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, nicht Gegenstand einer Gebietsabflussbeiwertfestsetzung, auch wenn sie in der Karte aus drucktechnischen Gründen farblich angelegt sind.

(4) Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Abflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.

(5) Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 25 % oder 400 m² kleiner ist als die nach Abs. 2 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. Begrünte Dächer ab 10 cm Aufbaudicke und bis zu 15 Grad Dachneigung gelten bei der Ermittlung der tatsächlichen Ableitungsfläche zu 30 % als befestigt. Der Antrag an die Münchner Stadtentwässerung, die Gebühren ab Antragseingang nach der tatsächlichen Ableitungsfläche zu berechnen, kann jederzeit gestellt werden. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller an Hand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die tatsächliche Ableitungsfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.

§ 9 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) den Schmutzwasseranteil (§ 3 Abs. 2 Buchstaben a), b) und c)) | 1,56 Euro/m ³ |
| b) für den Niederschlagswasseranteil jährlich (§ 3 Abs. 5 und § 8) | 1,30 Euro/ m ² . |

§ 10 Gebührenzuschläge zur Schmutzwassergebühr

(1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr (§ 9 Buchstabe a)) ein Zuschlag erhoben.

^{*)} Redaktioneller Hinweis: Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt München 2000, Nr. 36, S. 582 und kann bei der Münchner Stadtentwässerung, MSE-Z1 Gebührenbüro, Friedenstraße 40, 81660 München, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,

- a) dass das anfallende Schmutzwasser einen BSB₅ von über 500 mg/l oder einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist und
- b) dass die jährliche Menge an stärker verschmutztem Abwasser mindestens 3.000 m³ beträgt oder eine Jahresfracht von 3.000 kg BSB₅ bzw. von 500 kg Kjeldahl-Stickstoff überschritten wird.

BSB₅ ist der biochemische Sauerstoffbedarf in fünf Tagen. Kjeldahl-Stickstoff ist die Massenkonzentration an organisch gebundenem Stickstoff und Ammoniumstickstoff.

(3) Der Zuschlag (Z) in Euro/m³ errechnet sich nach folgender Formel

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left[0,64 \times \left[\frac{\text{gemessener BSB}_5 - 500}{500} \right] + 0,36 \times \left[\frac{\text{gemessener Kjeldahlstickstoff} - 85}{85} \right] \right] \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,5808. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

(4) Der Berechnung wird die Konzentration an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanal zugrunde gelegt. Diese wird von der Münchner Stadtentwässerung auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben aus Abwasserströmen vor der Übergabe in den öffentlichen Kanal über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt. Sofern eine Messung am Übergabepunkt einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Errichtung einer Probenahmestelle erfordern würde, können auf Antrag des Gebührenschuldners der Berechnung auch Mischproben zur Konzentrationsermittlung aus stärker verschmutzten Teilströmen zugrunde gelegt werden. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Messstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagswassermenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(5) Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff über einen Zeitraum von drei Jahren gleich bleiben. Bei mehreren Messstellen wird darüber hinaus aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff an den einzelnen Messstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf diese Messstellen drei Jahre lang gleich bleiben. Stehen im Vollzug dieser Regelung für die Zuschlagsberechnung nur Konzentrationsmessungen aus stärker verschmutzten Teilströmen zur Verfügung, so ermittelt die Münchner Stadtentwässerung vor Ablauf dieser drei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners die Konzentration an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff in entsprechender Anwendung von Abs. 4. Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

(6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten und hat dies auf die eingeleitete Schmutzbelastung einen Einfluss von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührenzuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.

(7) Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die Konzentration an BSB₅ oder Kjeldahl-Stickstoff im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Messstellen geändert hat, so führt die Münchner Stadtentwässerung vor Ablauf dieser drei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Messprogramm des Abwassers durch. Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

(8) Der Zuschlag wird auch erhoben, wenn Niederschlagswasser eingeleitet wird, das eine Konzentration von mehr als 500 mg/l BSB₅ oder mehr als 85 mg/l Kjeldahl-Stickstoff aufweist. Der Zuschlag wird von der Münchner Stadtentwässerung nach pflichtgemäßem Ermessen unter analoger Anwendung der vorstehenden Absätze geschätzt.

(9) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzerzuschlag wird nur durchgeführt, wenn der aufgrund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während dreier Abrechnungszeiträume (in der Regel je ein Kalenderjahr) die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Abs. 4), übersteigt.

§ 11 Beginn und Ende der Gebührenschuld, öffentliche Last

(1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr, die sich aus der vom Frischwasserversorger bezogenen Frischwassermenge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)) bzw. aus der auf dem Grundstück selbst geförderten bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermenge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) und c)) herleitet, entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Gebührenschuld endet mit der Begleichung der festgesetzten Gebühr.

(2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht in der Regel mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Sie entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Gebührenschuld endet mit der Begleichung der festgesetzten Gebühr.

(3) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück, Erbbaurecht bzw. Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit und Gebührenschuldner

(1) Für die Schmutzwassergebühr, die sich aus der vom Frischwasserversorger bezogenen Frischwassermenge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)) herleitet, gilt:

- a) Die Schmutzwassergebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschulden werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- b) Gebührenschuldner ist, wer als Schuldner des Frischwasserentgelts, Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter, Mieter, Pächter, Betriebsinhaber, Bauherr oder als derjenige, auf den kraft notariell beurkundeten Vertrages Nutzen und Lasten eines Grundstücks übergegangen sind, die städtische Entwässerungseinrichtung nutzt.

(2) Für die Schmutzwassergebühr, die sich aus dem eigengeförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wasser (§ 3 Abs. 2 Buchstaben b) und c)) herleitet, gilt Abs. 1 Buchstaben a) und b) entsprechend.

(3) Für die Niederschlagswassergebühren (§ 8) gilt:

- a) Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr durch Dauerbescheid festgesetzt. Ein neuer Bescheid ergeht erst bei Änderung der Veranlagungsgrundlagen. Der Bescheid kann bereits vor Beginn des Veranlagungszeitraums erlassen werden.
- b) Die Niederschlagswassergebühr wird in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines Jahres fällig. Bei unterjähriger Abrechnung (z.B. im Fall des Abs. 4) tritt die Fälligkeit 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides ein. Der Gebührenschuldner kann beantragen, dass die Niederschlagswassergebühr in einem Gesamtbetrag jeweils zum 01.07. der auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahre fällig wird; die Rückkehr zur Fälligkeit in Teilbeträgen ist auf Antrag ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahr möglich. Beträgt die Jahresgebühr weniger als 100,-- Euro, wird sie in einem Betrag jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte werden durch Bescheid festgesetzt.
- c) Gebührenschuldner der Niederschlagswassergebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 11 Abs. 2) als Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter im Grundbuch eingetragen ist bzw. derjenige, auf den kraft notariell beurkundeten Vertrags Nutzen und Lasten eines Grundstücks übergegangen sind. Soweit sich für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßenflächen nicht in der Straßenbaulast der Landeshauptstadt München befinden, ist anstelle des Eigentümers der Straßenbaulastträger Gebührenschuldner.

(4) Führt ein Wechsel im Grundstückseigentum auch zu einem Wechsel des Gebührenschuldners, sind alter und neuer Eigentümer verpflichtet, der Münchner Stadtentwässerung durch Vorlage der notariellen Urkunde den Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten sowie Namen und Adresse des neuen Eigentümers mitzuteilen.

§ 13 Gebühren bei vorübergehender Einleitung von Abwasser

(1) Für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen oder von sonstigem Abwasser in die städtische Entwässerungseinrichtung erhebt die Landeshauptstadt München Gebühren zu dem in § 9 Buchstabe a) festgelegten Satz. Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Abwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Münchner Stadtentwässerung erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich vorzulegen hat.

(2) Die Gebührenschuld beginnt mit der Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung. Sie wird im Nachhinein durch Bescheid festgesetzt. Bei mehrmonatiger Einleitung können Zwischenbescheide ergehen. Die Fälligkeit tritt regelmäßig 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

(3) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt. Die Münchner Stadtentwässerung kann je nach dem voraussichtlichen Umfang der Abwassereinleitung verlangen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter durch ihre Unterschrift auf dem Einleitungsantrag die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen.

§ 14 Gesonderte Abmachungen

Für eine anderweitige Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung, die in den Bestimmungen dieser Satzung nicht geregelt ist, wird das Entgelt in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt. Die Ermittlung der Höhe muss sich an den abgaberechtlichen Grundsätzen für die Kalkulation von Benutzungsgebühren orientieren.

§ 15 Inkrafttreten ¹

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung vom 17. November 1981 (MüABl. S. 342), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2005 (MüABl. S. 56), außer Kraft, ausgenommen die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2^{*)} sowie die als Anlage beigefügte Abflussbeiwertkarte 2000, ausgefertigt von der Landeshauptstadt München am 8. November 2000.

(2) Für Entwässerungsgebührenveranlagungen, die die Zeit vor In-Kraft-Treten dieser Satzung betreffen, gelten die Regelungen der Entwässerungsabgabensatzung vom 17. November 1981.

¹ Wortlaut des § 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 28.08.2018:
„Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.“

^{*)} Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 2 in der bis 31.12.2005 gültigen Fassung: „Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflussbeiwertkarte 2000, ausgefertigt von der Landeshauptstadt München am 8.11.2000, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anhang).“

Redaktioneller Hinweis: Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt München 2000, Nr. 36, S. 582 und kann bei der Münchner Stadtentwässerung, MSE-Z1 Gebührenbüro, Friedenstraße 40, 81660 München, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Anlage

zur Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)

(Stand: Dezember 2017)

1. Die Entwässerungsabgabensatzung gilt aufgrund von Zweckvereinbarungen auch für die untern ausgeführten Grundstücke folgender Nachbargemeinden:

Adresse	Flur-Nr.
a) Gemeinde Eching	
Echinger Straße 37	2499/0
Echinger Straße 50	2402/0
Parkplatz „Brunngras“ an der A9	3087 (Teilfläche)
Parkplatz „Echinger Gfild“ an der A9	139 (Teilfläche)
b) Gemeinde Garching	
Ingolstädter Landstraße 4	1652/1
Ingolstädter Landstraße 12	1657/2
Ingolstädter Landstraße 14	1658/4
Ingolstädter Landstraße 14a	1658/3
Ingolstädter Landstraße o. Nr.	1657
Ingolstädter Landstraße 16	1661/2
Ingolstädter Landstraße 16	1661/10
Ingolstädter Landstraße 16	1661/11
Ingolstädter Landstraße 16	1661/13
Schleißheimer Straße 128	1652
Schleißheimer Straße 130	1651
Schleißheimer Straße o. Nr.	1657/3
Schleißheimer Straße o. Nr.	1658/2
c) Gemeinde Gräfelfing	
Aubinger Straße 58	1066/7
Voglerstraße 7	1066/23
Voglerstraße 9	1066/22
Voglerstraße 11	1066/21
Voglerstraße 13	1066/20
Voglerstraße 15	1066/10
Voglerstraße 17	1066/9
Voglerstraße 19	1066/8
d) Gemeinde Neubiberg	
Auerspitzstraße 36	63/2
Balanstraße 395	65/16

Balanstraße 395a	65/73
Balanstraße 397	65/15
Rotkäppchenstraße 110a, 110b	143/7
Rotkäppchenstraße 112a	143/8
Rotkäppchenstraße 112b	143/14
Rotkäppchenstraße 112c	143/15
Rotkäppchenstraße 114 – 120	144/15
Wittelsbacher Straße 17	145/6
e) Gemeinde Neufahrn	
Am Tierheim 1	1354/11
f) Gemeinde Neuried	
Buchendorfer Straße 2, 2a, 2b	110/24
Buchendorfer Straße 4	110/10
Buchendorfer Straße 6	110/79
Buchendorfer Straße 10, 10a	110/21
Buchendorfer Straße 12	110/22
Buchendorfer Straße 14, 14a, 14b	110/17
Buchendorfer Straße 16	145/5
Buchendorfer Straße 18	145/9
Buchendorfer Straße 18a, 18b	145/4
Buchendorfer Straße 20	145/3
Buchendorfer Straße 22	145/2
Buchendorfer Straße 22a	145/12
Buchendorfer Straße 24	145/1
Buchendorfer Straße 26	148/7
Buchendorfer Straße 28	148/6
Buchendorfer Straße 30	148/5
Buchendorfer Straße 32	148/4
Buchendorfer Straße 34	148/3
Buchendorfer Straße 36	148/2
Buchendorfer Straße 38	148/1
Buchendorfer Straße 40	154/1
Buchendorfer Straße 42	154/2
Buchendorfer Straße 44	158/12
Buchendorfer Straße 46, 46a	158/1
Buchendorfer Straße 48	158/2
Buchendorfer Straße 50	158/9
Buchendorfer Straße 52	158/8

Buchendorfer Straße 54, 54a	158/6
Buchendorfer Straße 56	160/1
Buchendorfer Straße 56a	161
Buchendorfer Straße 58, 58a	162/3
Buchendorfer Straße 60, 60a	164/3
Buchendorfer Straße 62, 64	164/7
Buchendorfer Straße 66, 68	164/2
Buchendorfer Straße 70	164/8
Buchendorfer Straße 72	163/3
Buchendorfer Straße 74	163/8
Buchendorfer Straße 76	163/7
Buchendorfer Straße 78	163/2
Buchendorfer Straße 80	163/5
Buchendorfer Straße 82	163/6
g) Gemeinde Oberschleißheim	
Ingolstädter Landstraße 1	420
Ingolstädter Landstraße 1	422
Ingolstädter Landstraße 1	422/19
Ingolstädter Landstraße 1	422/20
Ingolstädter Landstraße 1	640
Sportgelände an der Ingolstädter Straße	408/0
Sportgelände an der Ingolstädter Straße	409/1
Sportgelände an der Ingolstädter Straße	410/1
h) Gemeinde Pullach	
Carusoweg 1, 1a, 1b, 1c	436/8
Carusoweg 3, 3a, 3b, 3c	436/7
Großhesseloher Straße 1	436/10
Großhesseloher Straße 3	436/2
Großhesseloher Straße 5	436/3
Großhesseloher Straße 5a	436/14
Wolfratshauer Straße 30	186/34
Wolfratshauer Straße 5	186/23
Wolfratshauer Straße 5a	186/23
Wolfratshauer Straße 7	186/22
Wolfratshauer Straße 9	186/55
Wolfratshauer Straße 9a	186/21
Wolfratshauer Straße 11	186/20
i) Gemeinde Unterföhring	

Apianstraße 1	1189/75
Apianstraße 2 – 20	1189/92
Apianstraße 3, 5, 5a	1189/111
Apianstraße 9	1190/6
Apianstraße o. Nr.	1186
Apianstraße o. Nr.	1189/102
Apianstraße o.Nr.	1189/113
Apianstraße o. Nr.	1189/114
Apianstraße o. Nr.	1190
Apianstraße o. Nr.	1190/4
Apianstraße 7 – 23	1190/3
Feringastrasse 2	1189/69
Feringastrasse 4	1189/54
Feringastrasse 5	1189/68
Feringastrasse 6	1189/67
Feringastrasse 7, 7a	1189/56
Feringastrasse 9, 9a	1189/118
Feringastrasse 10a, 10b	1189/61
Feringastrasse 11, 11a	1189/119
Feringastrasse 12a, 12b	1189/120
Feringastrasse 13, 13a	1189/57
Feringastrasse 14	1189/60
Feringastrasse 15	1189/58
Feringastrasse 16	1189/52
Feringastrasse o. Nr.	1189/55
Gaußstraße 4 – 8	1185
Gaußstraße 10 – 12	1185/4
Gaußstraße o. Nr.	1189/121
Münchner Straße 2	1189/42
Münchner Straße 6	1189/37
Münchner Straße 8, 8a	1189/36
Münchner Straße 11a	1194/4
Münchner Straße 12	1189/40
Münchner Straße 13	1194/2
Münchner Straße 14	1189/109
Münchner Straße 15	1194
Münchner Straße 16	1189/108
Münchner Straße 18	1189/45

Münchner Straße 20	1189/46
Münchner Straße 22	1188
Münchner Straße 22	1188/5
Münchner Straße 22	1188/6
Münchner Straße o. Nr.	1191
Münchner Straße o. Nr.	1192
Münchner Straße o. Nr.	1192/5
Ringstraße 1 – 1n	1189/5
Ringstraße 2	1189/35
Ringstraße 3	1189/6
Ringstraße 4	1189/34
Ringstraße 5	1189/7
Ringstraße 5a	1189/122
Ringstraße 6	1189/33
Ringstraße 7	1189/8
Ringstraße 7a	1189/123
Ringstraße 8	1189/32
Ringstraße 9	1189/9
Ringstraße 10	1189/31
Ringstraße 11	1189/10
Ringstraße 12	1189/30
Ringstraße 13	1189/11
Ringstraße 14	1189/29
Ringstraße 15	1189/12
Ringstraße 16	1189/28
Ringstraße 17	1189/13
Ringstraße 18	1189/27
Ringstraße 19	1189/14
Ringstraße 20, 20a	1189/26
Ringstraße 21	1189/15
Ringstraße 22	1189/25
Ringstraße 23	1189/16
Ringstraße 24	1189/24
Ringstraße 25	1189/17
Ringstraße 27	1189/18
Ringstraße 29	1189/19
Ringstraße 31	1189/20
Ringstraße 33	1189/21

Ringstraße 35	1189/22
Ringstraße 37	1189/23

2. Die Entwässerungsabgabensatzung gilt aufgrund von Zweckvereinbarungen nicht für die untern aufgeführten Grundstücke der Landeshauptstadt München:

Adresse	Flur-Nr.
Am Zillerhof 70	3145
Am Zillerhof 80	3155
Am Zillerhof 84	3212
Carl-Wery-Straße 80	427
Herzogstandstraße 100 ff	199/5
Herzogstandstraße 114 ff	199/1
Johann-Karg-Straße 17	1419/2
Kleingartenanlage	1401 (Teilfläche)